

## Kurztitel

Insolvenzordnung

## Kundmachungsorgan

RGBl.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/1999

## §/Artikel/Anlage

§ 82d

## Inkrafttretensdatum

01.05.1999

## Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

## Beachte

Ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 30. April 1999 eröffnet werden. Wird der Konkurs wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 KO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend (Art. IV Abs. 1, BGBl. I Nr. 73/1999).

## Text

### Entlohnung bei Verwertung einer Sondermasse

§ 82d. Für die besondere Verwaltung, Verwertung und Verteilung einer Sondermasse gebührt dem Masseverwalter eine besondere Entlohnung. Sie beträgt in der Regel

1. bei gerichtlicher Veräußerung von den ersten 3 500 000 S des bei der Verwertung der Sondermasse erzielten, nicht in die gemeinschaftliche Konkursmasse fließenden Erlöses ..... 3%,  
 von dem Mehrbetrag bis zu 14 000 000 S ..... 2%  
 und von dem darüber hinausgehenden Betrag ..... 1%;
  2. bei anderer Verwertungsart von den ersten 3 500 000 S des bei der Verwertung der Sondermasse erzielten, nicht in die gemeinschaftliche Konkursmasse fließenden Erlöses ..... 4%,  
 von dem Mehrbetrag bis zu 14 000 000 S ..... 2,75%  
 und von dem darüber hinausgehenden Betrag ..... 1,5%.
- §§ 82b und 82c gelten sinngemäß.